

und wir theilen in dieser Beziehung nicht allein die in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe vorgetragene Ansicht, sondern glauben auch, daß diese Gattung von Beschäftigung, zumal in größern Städten gegenwärtig schon so sehr überhand genommen, daß jedenfalls die Versuche, sie wiederum abzuschaffen, so große Nachtheile für das Ganze haben würden, daß die geringen Vortheile, welche die Meister hierunter wieder erlangen könnten, kaum noch in Betracht zu ziehen wären. Was dagegen die Unterrichtsertheilung in der Schneiderarbeit anlangt, so genehmigen zwar wir, von Seiten der Ritterschaft, die in dem Entwurfe zu dem Gesetze sub *N^o 3.* enthaltene Bestimmung und tragen darauf an, das Gesetz dahin zu stellen, daß Weibspersonen auch an der Unterrichtsertheilung in der Schneiderarbeit an andere ihres Geschlechts sowohl in ihrer eigenen, als in der Behausung der Lehrern nicht zu hindern, ihnen jedoch bei der fraglichen Unterrichtsertheilung das Fertigen neuer Kleider in eigener Behausung ums Lohn gänzlich untersagt bleibe. Wir dagegen von Seiten der Städtischen Curien tragen vermöge der uns beiwohnenden nahen Kenntniß der Innungsverhältnisse in den Städten und in vorzüglicher Erwägung der erworbenen Rechte der Bürger zu deren Vertheidigung wir uns berufen fühlen, erhebliches Bedenken, dieser Ansicht beizutreten. Es scheint uns vielmehr das Befugniß der Frauenspersonen zur Unterrichtsertheilung an andere ihres Geschlechts, wenn man es in der sub *N^o 3.* vorgetragene Maasse zugestehen würde, allerdings tiefer in die Innungsrechte einzugreifen. Diese Unterrichtsertheilung in dem Hause der Lehrerin setzt nothwendig ein solches Etablissement voraus, welches vollständig mit dem eines Schneidermeisters übereinkommt. Es ist unmöglich, daß der Unterricht ertheilt werde, ohne daß zugleich Kleider entweder auf den Kauf, oder auf Bestellung gefertigt werden; es ist nicht erdenklich, daß die beim Unterricht gefertigte Arbeit nach dem Tagelohne bezahlt werde; und es wird endlich, bei aller Aufsicht, nicht zu vermeiden seyn, daß unter dem Vorwande der Unterrichtsertheilung mehrere Frauenspersonen in ähnliche Verbindung zusammentreten, wie sie in den Innungen zwischen Meistern und Gesellen bestehen, welche letztere dem Meister gegen Lohn arbeiten.

Wir können nicht absehen, wie die Schneiderinnung bei so bedeutenden Störungen ihrer erworbenen Rechte, deren Folgen sich gar nicht berechnen lassen, da sie unter dem unmittelbaren Einfluß der Mode stehen, für ihre Einbuße entschädiget werden sollen; müßten wenigstens die Lösung dieses Problems erst von der bereits angekündigten neuen Gewerbsordnung erwarten. Gegenwärtig würde eine solche Befähigung der Frauenspersonen, die sie außer dem Innungsverband, und ohne Gegensatz der Obliegenheiten, die den Bürgern zufallen, genießen, sie in den Vortheilen dem künftigen Meister völlig gleichstellen, und bei letztern die Schwierigkeit, neben ihnen zu bestehen, ungemein erhöhen. Wir bemerken übrigens, daß es doch keineswegs ungewöhnlich ist, daß künftige Schneidermeister den Unterricht in Fertigung der Kleider auch an Frauenspersonen ertheilen, da, zumal in größern Städten, es nicht selten vorkommt, daß Frauensper-